

## **Rentex Wand- und Deckensysteme GmbH – Lieferbedingungen**

### **1. Allgemeines, Angebot, Auftrag und Vertragsschluss**

- (1) Für unsere Angebote und für sämtliche Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Lieferbedingungen. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die Bestellung des Auftraggebers gilt als Anerkennung dieser Lieferbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern und leisten zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Alle Aufträge, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Lieferbedingungen und / oder unserer Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung unserer vertretungsberechtigten Organe oder Prokuristen. Unsere Innen- und Außendienstmitarbeiter haben keine Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.
- (3) Ein Vertrag kommt erst mit der Zusendung unserer Auftragsbestätigung oder - bei Liefergeschäften - dadurch zustande, dass dem Auftraggeber die Ware zugesandt wird. Eine Bestellung des Auftraggebers gilt nur dann vom Auftragnehmer als angenommen, wenn diese der Auftragnehmer schriftlich bestätigt hat. Das gilt auch für Bestellungen an Handelsvertreter des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung sorgfältig zu prüfen. Abänderungen und Nebenabreden sind schriftlich gemeinsam festzulegen.
- (4) Für Bauleistungen gilt – ergänzend und nachrangig zu diesen Lieferbedingungen - die VOB Teil B als weitere Vertragsgrundlage.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

### **2. Preisstellung und Verpackung**

- (1) Maßgebend sind die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise.
- (2) Die Preise verstehen sich ab Werk des Auftragnehmers ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.
- (3) Verändern sich nach Vertragsschluss die der Kostenkalkulation zugrundeliegenden Material-, Energie-, Lohn- oder sonstigen allgemeinen Gestehungskosten, kann der Auftragnehmer eine Anpassung der vereinbarten Preise entsprechend der eingetretenen Kostenänderung verlangen.
- (4) Zusatzleistungen sind stets zusätzlich zu vergüten.
- (5) Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als Ab-Werk-Preise, auf die bei Berechnung und Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zugeschlagen wird. Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- (6) Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- (7) Der Auftraggeber hat Umschlag-, Fracht und Zollgebühren ohne Skontoabzug vorzuschließen. Frachtbriefstempel und Deckenmiete zahlt der Auftraggeber. Nach Vertragsschluss etwa eintretende Kostenerhöhungen für Umschlag, Frachten und Zoll gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (8) Für Nachtragsplanungen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, berechnen wir einen Stundensatz von 85,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. pro Technikerstunde.

- (9) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die im unmittelbaren Gegenleistungsverhältnis (Synallagma) zur Forderung des Auftragnehmers stehen.

### 3. Eigentumsvorbehalt

- (1) Gegenstände von Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Veräußert der Auftraggeber Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Auftraggeber denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Auftragnehmer ab, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- (4)
- a. Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
  - b. Auftragnehmer und Auftraggeber sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen dem Auftragnehmer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
  - c. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Abs. (3) gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
  - d. Verbindet der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Auftragnehmer ab.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.

- (6) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme der Ware auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Ware bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich erklärt.

#### 4. Zahlungen

- (1) Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum an den Auftragnehmer zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Warenwert.
- (2) Eine Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer an Dritte, deren Verpfändung oder eine sonstige Verfügung über diese, darf nur im Einverständnis mit dem Auftragnehmer erfolgen, das nicht unbillig verweigert werden darf.
- (3) Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont-, Einzugs- oder sonstige Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen, wenn der Zurückbehaltungsgrund auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Bei Nichteinhaltung von gesetzten Zahlungsfristen oder bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertragspreis insgesamt fällig zu stellen und für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorkasse zu verlangen.

#### 5. Gefahrtragung, Abnahme

- (1) Die Preis- und Leistungsgefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:
  - a. bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Lieferung vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
  - b. bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme der Leistung in den eigenen Betrieb des Auftraggebers, spätestens mit der tatsächlichen Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Beginn der tatsächlichen Nutzung der Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- (3) Die Abnahme bei Bau- und Werkleistungen gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber die erbrachten Leistungen in Betrieb genommen hat und nutzt. Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Leistung tatsächlich in Gebrauch genommen worden ist.

#### 6. Material, Aufstellung und Montage, Mitwirkungspflichten

Für die Lieferung des Materials, die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
  - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
  - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
  - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei der Bestellung von farbig beschichteten Profilen oder Einlegeplatten ist die gesamte Bedarfsmenge in Auftrag zu geben, damit Abweichungen in der Beschichtung vermieden werden. Bei Nachbestellungen kann keine Gewähr für eventuelle Abweichungen in der Beschichtung übernommen werden. Alle Muster, die dem Auftraggeber vorgelegt oder vorgeführt werden, sollen als Typenmuster betrachtet werden. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung, auch nicht als Sachmangel, wenn eine gelieferte Ware den Mustern nicht genau entspricht, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart worden ist.
- (4) Bei der Herstellung von Deckenprofilen, von Deckenverbindungsteilen und von Inlays kann es zu kleineren Abweichungen und Unregelmäßigkeiten kommen. Abweichungen, die innerhalb der Toleranzgrenzen der für die Herstellung maßgeblichen DIN-Normen und/oder Herstellerangaben liegen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu Mängelansprüchen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die maßgeblichen DIN-Normen und Herstellerangaben zu übermitteln.
- (5) Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, beanstandete Ware zu besichtigen. Geschieht dies nicht bzw. stellt der Kunde, insbesondere auf Verlangen, die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die diesbezüglichen Mängelansprüche. Sollte sich dabei die Unbegründetheit der Mängelrüge herausstellen, werden Arbeitszeit und Reisekosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu den Verrechnungssätzen des Auftragnehmers vergütet.
- (6) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden. Das gilt auch für Gerüste und andere erforderliche Arbeitsplattformen, sofern nicht die Gerüststellung dem Auftragnehmer zur alleinigen Leistung übertragen ist.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Produktionsfreigabe die Baufreigabe für den Einbau der zu liefernden Ware zu erwirken und diese dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erklärt der Auftraggeber die Produktionsfreigabe, obwohl die Baufreigabe zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, hat er etwaige daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere für Nachtragsplanungen und Nachtragsproduktionen zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung solange zurückzubehalten, bis ihm gegenüber die Baufreigabe angezeigt wird.
- (8) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Vorarbeiten, insbesondere von Drittunternehmen, vor Beginn der Leistungen des Auftragnehmers so erbracht und fortgeschritten sind, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung in einem Zuge durchgeführt werden kann. Anlieferungswege vor und in Gebäuden und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen nutzbar und geräumt sein.

- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Herstellung der zu liefernden Ware erforderlichen Maßangaben mitzuteilen und die dem Angebot zugrundeliegenden Zeichnungen, Maß- und sonstigen Leistungsangaben einer Prüfung am Bau zu unterziehen. Abweichungen des tatsächlichen Bauzustandes von dem Angebotsstatus hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Auftraggeber gegen die Mitteilungs-, Prüfungs- und Anzeigepflichten, trifft den Auftragnehmer keine Haftung und ist der Auftraggeber verpflichtet, die dem Auftragnehmer die infolge des Verstoßes entstehenden Kosten, insbesondere aus Planungs- und Produktionsänderungen, Korrekturleistungen sowie Bauzeitverlängerungen, zu erstatten.
- (10) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftragnehmers oder des Montagepersonals zu tragen.
- (11) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

## 7. Einhaltung von Fristen, Verzug

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Maßangaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf höhere Gewalt oder nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung des Auftragnehmers, verlängern sich die Fristen angemessen um den Zeitraum der Verzögerung und um eine angemessene Anlaufzeit, gleich ob die Verzögerung bei dem Auftragnehmer, bei dessen Vorlieferanten oder Transporteuren entstanden sind. Wird durch solche von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Durchführung des betroffenen Auftrags unmöglich oder unzumutbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber hieraus ein Schadensersatzanspruch zusteht.
- (3) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- (4) Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. (3) genannten Entschädigungsgrenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung/ Leistung besteht.
- (6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen berechnen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises dieser Gegenstände. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## 8. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

- (1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- (2) Mängelrügen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen, bei Warenanlieferung spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel. Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auf die gesamte Warenlieferung. Der Auftraggeber muss eine etwaige Be- oder Verarbeitung der von ihm als mangelhaft gerügten Ware sofort nach Entdeckung des gerügten Materials einstellen. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.
- (3) Bei Vorliegen von Mängeln dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn Mängel geltend gemacht werden, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Vorleistungen von Dritten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (6) Ansprüche von Unternehmen auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (7) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 9. Haftung

- (1) Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen, insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der unerlaubten Handlung oder der Produkthaftungspflicht – ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – haftet der Auftragnehmer im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen sind eine Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit sowie eine verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen. Ziffer 8 Abs. (7) bleibt unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, für die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.
- (3) Die Haftungsregelungen der Absätze (1) und (2) gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- (4) Verstößt der Auftraggeber gegen Mitwirkungspflichten, haftet der Auftragnehmer nicht für den dem Auftraggeber daraus entstandenen Schaden.
- (5) Soweit nicht anderweitig in diesen Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird: - nach dem Produkthaftungsgesetz, - bei Vorsatz, - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten, - bei Arglist, - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### 10. Schutzrechte

- (1) Urheberrechte und sonstige Schutzrechte des Auftragnehmers sowie Ansprüche des Auftraggebers hieraus bleiben von der Leistungserfüllung unberührt.
- (2) Produktangaben, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten und Druckschriften, des Auftragnehmers sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten. Soweit die Produktangaben nicht in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als verbindlich bezeichnet sind, sind branchenübliche Abweichungen von den Angaben bei der Auftragsdurchführung zulässig. In jedem Falle handelt es sich bei den Angaben zu unseren Produkten um Beschreibungen der Ware und nicht um zugesicherte Eigenschaften.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur dann zugänglich gemacht werden, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Modelle und Werkzeuge, die im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers angefertigt worden sind, bleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Eigentum des Auftragnehmers. Etwa geleistete Beiträge des Auftraggebers heben das ausschließliche Eigentumsrecht des Auftragnehmers an den Modellen und Werkzeugen nicht auf.
- (4) An den vom Auftragnehmer erstellten Verkaufs- und Vertragsunterlagen, wie Katalogen, Listen und Zeichnungen verbleiben dem Auftragnehmer alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte, auch wenn diese Unterlagen dem Auftraggeber übergeben werden. Die in den Unterlagen enthaltenen Daten und Angaben sind sorgfältig erstellt; Berichtigung von Fehlern oder Irrtümern behält sich Auftragnehmer zu jeder Zeit vor, ebenso technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen.

#### 11. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- (1) Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

- (2) Erfüllungsort für Warenlieferungen ist die jeweilige Verladestation des Auftragnehmers. Erfüllungsort für Bau- und Werkleistungen ist der Montageort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Eggenstein-Leopoldshafen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - Wechsel- und Scheckklagen ausgeschlossen - ist Karlsruhe, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder ein Teil derselben unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Parteien zu einer einverständlichen wirksamen Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.